

Absender

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an:

Antrag auf Jugendhilfe

- gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Versorgung in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII
- Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

Sollte der vorgesehene Platz im Vordruck nicht ausreichen, so setzen Sie Ihre Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt fort.

Die Hilfe wird beantragt für:

- mich
- mein Kind
- mein Mündel, Pflegekind

1 Personalien

1.1 Angaben zum Kind/Jugendliche(n) oder junge(n) Volljährige(n)

| |
|---------------------------------------|
| Name, Vorname: |
| Geburtsdatum, Geburtsort: |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort): |
| Religion: |
| Staatsangehörigkeit: |
| Kindertageseinrichtung/Schule: |

2.3 Angaben zum/zur Antragsteller/in (wenn abweichend zu 1.1/1.2)

Name, Vorname:

Telefon:

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Bestellung durch Amtsgericht:

am:

AKZ:

3 Antragsgrund

3.1 Begründung des Antrags

| |
|--|
| |
|--|

3.2 Erwartungen an die Hilfe

| |
|--|
| |
|--|

Erklärung:

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Im Rahmen meiner/unserer Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I und § 97a SGB VIII bin ich/sind wir verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Jugendhilfeleistung erheblich sind. Dies beinhaltet insbesondere jede Änderung meiner/unserer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und jeden Wohnortwechsel.

Komme/n ich/wir meiner/unserer Mitwirkungspflicht nach §§ 60 bis 62, § 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs.1 SGB I). Zu Unrecht empfangene Leistungen habe/n ich/wir zurückzuerstatten.

Ich bin/Wir sind bereit, die Durchführung der erzieherischen Maßnahme zu fördern, d.h. während der gesamten Dauer wirksam mit dem Jugendamt Altenburg, der Einrichtung, der Pflegefamilie oder sonstigen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII.

Ich bin/Wir sind über die Möglichkeiten, Art und Umfang der Hilfe beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen hingewiesen worden. Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

| | | |
|------------|--|------------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift/en Personensorgeberechtigte(n) oder Volljährige/r | Kind/Jugendliche/r ab 15 Jahren |
|------------|--|------------------------------------|

| | |
|------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift Vormund/Pfleger/Betreuer |
|------------|--|

| | |
|------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift/en Behörde, wenn Antrag vollständig eingegangen |
|------------|--|

**Ergänzungsbogen
Kind/Jugendliche/r
zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII
bei stationären Leistungen nach § 19, § 27 ff. oder 35a
(Bestandteil des Antrags auf Leistungen der Jugendhilfe)**

Name, Vorname des Jugendlichen:

geb. am:

wohnhaft:

Kindergeld:

Erhalt von Kindergeld: ja, über: Mutter Vater
 Pflegeperson/en sonstige
 nein

zuständige Familienkasse:

Kindergeldnummer:

Anzahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung vorliegt:

wieviertes Kind, für das Kindergeldberechtigung vorliegt:

Unterhalt:

Unterhaltsvorschussleistung für o.g. Kind

Krankenversicherung:

Krankenkasse:

KV-Nr.:

Art der Versicherung:

Halb-/Vollwaisenrente:

Erhalt von:

Rentenversicherungsträger:

Rentenversicherungsnummer: über

mtl. Rentenbetrag: €

BAB / Bafög

BAB / BaFög zahlende Stelle:

BAB- / BaFög-Nr.:

Betrag: €

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

**Ergänzungsbogen
junge/r Volljährige/r
zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII
bei stationären Leistungen nach § 19, § 27 ff. oder 35a
(Bestandteil des Antrags auf Leistungen der Jugendhilfe)**

Name, Vorname junge/r Volljährige/r:

geb. am:

wohnhaft:

Kindergeld:

Erhalt von Kindergeld: ja, über: Mutter Vater
 Pflegeperson/en sonstige
 nein

zuständige Familienkasse:

Kindergeldnummer:

Anzahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung vorliegt:

wieviertes Kind, für das Kindergeldberechtigung vorliegt:

Krankenversicherung:

Krankenkasse:

KV-Nr.:

Art der Versicherung:

Halb-/Vollwaisenrente:

Erhalt von:

Rentenversicherungsträger:

Rentenversicherungsnummer: über

mtl. Rentenbetrag: €

BAB / BaföG / ABG

BAB / BaFöG zahlende Stelle:

BAB- / BaFöG-Nr.:

Betrag: €

Einkommen des untergebrachten Kindes, hier: Ausbildungsvergütung

Ausbildungsberuf:

Ausbildungsbetrieb:

Höhe der monatlichen Bezüge:

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Merkblatt zur Kostenheranziehung der Eltern

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind in einer der nachfolgend genannten **vollstationären Maßnahmen untergebracht** ist, kann von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung gefordert werden:

1. bei der Unterbringung junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 13 Abs.3 SGB VIII)
2. bei der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
3. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) z.B. Ausfall des betreuenden Elternteils aus gesundheitlichen Gründen
4. bei der Unterstützung der Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
5. bei der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform (§ 27 und § 34 SGB VIII)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
6. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs.2 Nr.3 und 4 SGB VIII)
7. bei vorläufigen und kurzfristigen Unterbringungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme - (§ 42 SGB VIII)
8. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den vorgenannten Ziffern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Wenn Ihr Kind nur **zeitweise** untergebracht ist, kann für die nachfolgend genannten Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden:

1. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. Ausfall des betreuenden Elternteils aus gesundheitlichen Gründen
2. bei der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
3. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs.2 Nr.2 SGB VIII
4. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§41 SGB VIII).

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, erfolgt bei jedem Elternteil. Dies bedeutet, dass auch bei zusammen lebenden Eltern Mutter und Vater getrennt überprüft und ggf. herangezogen werden müssen. Von jedem Elternteil werden Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt.

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistungen mitgeteilt wurde. Ohne diese Mitteilung kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das jeweils zuständige Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Pflichtige unbekanntes Aufenthaltsort hat oder die Vaterschaft nachträglich festgestellt wird.

Antrag auf Jugendhilfe

Sollten Sie für Ihr untergebrachtes Kind bereits durch Urteil, Vergleich, Urkunde etc. zu Unterhalt verpflichtet sein, so brauchen Sie **für die Zeit der Hilfestellung bei vollstationären Maßnahmen** (Unterbringung über Tag und Nacht) den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten **nicht zu bezahlen**. Dies bedeutet, dass Sie neben einem Kostenbeitrag keine zusätzlichen Unterhaltszahlungen an andere erbringen müssen. Mit Beendigung der Hilfe tritt Ihre privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung wieder in Kraft.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Bruttoeinkommen, das um Steuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und angemessenen Beiträgen zu öffentlichen und privaten Versicherungen reduziert wird. Diese Beiträge müssen allerdings für die Absicherung der Risiken des Alters, von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit sein. Von dem verbleibenden Betrag werden pauschal 25 % für Belastungen (Schuldverpflichtungen, Versicherungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) abgezogen. Sind die tatsächlichen Belastungen höher als der Abzug von 25 %, so können Sie abgezogen werden, wenn sie angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Überschuldung befreit also nicht von der Kostenbeitragspflicht.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrages kommt es auch darauf an, wie viele Ihrer Kinder untergebracht sind, ob Sie weitere Unterhaltsberechtigten haben und auch tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringen und ob die Eltern zusammenleben. Eine genaue Berechnung des Kostenbeitrages erhalten Sie mit dem Leistungsbescheid.

Wenn Sie Kindergeld für Ihr untergebrachtes Kind erhalten, ist das Kindergeld unabhängig von der Heranziehung aus Ihrem Einkommen als Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu leisten. In der Regel wird bei der zuständigen Familienkasse die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. In einem solchen Fall erfolgt die Anrechnung auf den Kostenbeitrag. Wenn Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, teilen Sie uns dies bitte beim Antrag auf Hilfe zur Erziehung mit.

Sollten Ihrem Kind weitere Geldleistungen wie Renten, Bafög, Berufsausbildungsbeihilfen etc. zustehen, so sind diese Beträge unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Auch hier wird, wie beim Kindergeld, die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. Da die Auszahlung jedoch immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, müssen von Ihnen die Leistungen, die Sie noch erhalten haben, erstattet werden.

Auf die Forderung eines Kostenbeitrages wird nur bei Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII bis zu 7 Tagen verzichtet. Eine Aufforderung zur Abgabe Ihres Einkommens erhalten Sie dennoch bei Beginn dieser Leistung.

Ich bestätige, dass ich über die oben genannten gesetzlichen Regelungen informiert bin.

Ort, Datum

Unterschrift